Dritter Teil

Kapitel XIX – Vereinte Nationen

Artikel 131

Keine der Bestimmungen dieser Charta darf als Einschränkung der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen ausgelegt werden.

Kapitel XX – Sonstige Bestimmungen

Artikel 132

Die Teilnahme an Sitzungen der ständigen Organe der Organisation Amerikanischer Staaten oder an Konferenzen und Sitzungen, die in der Charta vorgesehen sind oder unter der Schirmherrschaft der Organisation abgehalten werden, unterliegt dem multilateralen Charakter der betreffenden Organe, Konferenzen und Sitzungen und ist nicht davon abhängig bilaterale Beziehungen zwischen der Regierung eines Mitgliedstaats und der Regierung des Gastlandes.

Artikel 133

Die Organisation Amerikanischer Staaten genießt im Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder die Rechtsfähigkeit, Vorrechte und Immunitäten, die für die Ausübung ihrer Aufgaben und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind.

Artikel 134

Die Vertreter der Regierungen in den Organen der Organisation, das Personal der Vertretungen sowie der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär genießen die ihrem Rang entsprechenden Vorrechte und Immunitäten, die für die vollständige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind Unabhängigkeit.

Artikel 135

Der rechtliche Status der Fachorganisationen sowie die ihnen, ihrem Personal und den Beamten des Generalsekretariats zu gewährenden Vorrechte und Immunitäten werden durch multilaterale Vereinbarungen festgelegt. Dies hindert den Abschluss bilateraler Abkommen nicht, wann immer dies als notwendig erachtet wird.

Artikel 136

Korrespondenz der Organisation Amerikanischer Staaten, einschließlich Drucksachen und Pakete, wird, wenn sie mit dem Zollfreistempel versehen ist, in den Postämtern der Mitgliedsstaaten zollfrei entgegengenommen.

Artikel 137

Die Organisation Amerikanischer Staaten erkennt keine Einschränkungen aufgrund von Rasse, Glauben oder Geschlecht hinsichtlich der Fähigkeit an, Positionen in der Organisation zu bekleiden und an ihren Aktivitäten teilzunehmen.

Artikel 138

Gemäß den Bestimmungen dieser Charta streben die zuständigen Gremien in Fragen der Entwicklungszusammenarbeit eine engere Zusammenarbeit mit Ländern an, die nicht Mitglied der Organisation sind.

Kapitel XXI – Ratifizierung und Inkrafttreten

Artikel 139

Diese Charta liegt für die amerikanischen Staaten zur Unterzeichnung auf und wird gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren ratifiziert. Die Originalurkunde, deren Texte in Spanisch, Englisch, Portugiesisch und Französisch identisch sind, wird beim Generalsekretariat hinterlegt, das den Regierungen beglaubigte Kopien zur Ratifizierung zusendet. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretariat hinterlegt, das die Unterzeichnerregierungen über ihre Hinterlegung benachrichtigt.

Artikel 140

Diese Charta tritt zwischen den Staaten, die sie ratifizieren, in Kraft, wenn zwei Drittel der Unterzeichnerstaaten ihre Ratifikation hinterlegt haben. Im Hinblick auf andere Staaten tritt die Charta in der Reihenfolge in Kraft, in der ihre Ratifikation hinterlegt wird.

Artikel 141

Diese Charta wird über das Generalsekretariat beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 142

Jede Änderung dieser Charta kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Änderungen treten gemäß den in Artikel 140 festgelegten Bedingungen und Verfahren in Kraft.

Artikel 143

Diese Charta bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, kann jedoch von jedem Mitgliedstaat durch eine an das Generalsekretariat gerichtete schriftliche Erklärung gekündigt werden, das jeweils die anderen Staaten über die eingegangene Kündigung unterrichtet. Zwei Jahre nach Eingang einer Kündigungsmitteilung enden die Wirkungen dieser Charta für den Staat, der sie gekündigt hat, und er wird seine Verbindung zur Organisation beenden, nachdem er alle Verpflichtungen aus dieser Charta erfüllt hat.

Kapitel XXII – Übergangsbestimmungen

Artikel 144

Das Interamerikanische Komitee der Allianz für Fortschritt fungiert als ständiger Exekutivausschuss des Interamerikanischen Wirtschafts- und Sozialrats, solange die Allianz für Fortschritt in Kraft bleibt.

Artikel 145

Solange die in Kapitel XV genannte Interamerikanische Menschenrechtskonvention nicht in Kraft ist, wird die derzeitige Interamerikanische Menschenrechtskommission für die Achtung dieser Rechte sorgen.

Artikel 146

Der Ständige Rat wird keine Empfehlung abgeben und die Generalversammlung wird keine Entscheidung zu einem Antrag auf Aufnahme treffen, der von einer politischen Einheit gestellt wird, deren Hoheitsgebiet oder ein Teil seines Hoheitsgebiets vor dem 18. Dezember 1964 – dem vom Ersten Internationalen Rat festgelegten Datum – eingereicht wurde. Außerordentliche Amerikanische Konferenz – war bereits Gegenstand eines Streits oder Anspruchs zwischen einem außerkontinentalen Land und einem oder mehreren Mitgliedern der Organisation, solange der Streit nicht durch ein friedliches Verfahren beigelegt wurde. Dieser Artikel bleibt bis zum 10. Dezember 1990 in Kraft.

Revision #1
Created 19 October 2025 19:59:52 by investigatione
Updated 19 October 2025 20:00:08 by investigatione